

Die betriebliche Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) – Wesentliche Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Gesetzesbeschluss durch den Deutschen Bundestag am 01.06.2017

Nachdem wir im November 2016 schon über den Referentenentwurf berichtet haben, möchten wir noch einmal auf die wesentlichen Änderungen eingehen, die

auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales Eingang in das BRSG gefunden haben.

Änderungen im Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird obligatorisch

Bei einer **reinen Beitragszusage** muss der Arbeitgeber auf Grund einer **zwingenden Tarifvertragsvereinbarung** im Fall der Entgeltumwandlung **15%** des umgewandelten Entgelts zusätzlich an die Versorgungseinrichtung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart (§ 23 Abs. 2 BetrAVG). **Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2018.**

Auch außerhalb der reinen Beitragszusage ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei Entgeltumwandlungen über **Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen** 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Versorgungsträger weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart (§1a Abs.1a BetrAVG).

Die Regelungen hinsichtlich Unverfallbarkeit und Durchführung **der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung** (§ 1b Abs. 5 BetrAVG) **gelten** auch für diesen **Arbeitgeberzuschuss**.

Der obligatorische Arbeitgeberzuschuss gilt ab **dem 01. Januar 2019** für alle **neuen** Entgeltumwandlungsvereinbarungen; für schon **bestehende** Entgeltum-

wandlungsvereinbarungen **erst ab dem 01. Januar 2022** (§ 26a BetrAVG) und ist **grundsätzlich tarifvertragsoffen** (§ 19 BetrAVG).

Rechtssichere Optionssysteme nicht nur im Rahmen eines Tarifvertrages möglich

Nicht nur in einem Tarifvertrag, sondern auch **auf Grund eines Tarifvertrages** kann der Arbeitgeber **in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG) regeln, dass er für seine Arbeitnehmer eine automatische Entgeltumwandlung einführt, gegen die jeder Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht hat (Optionssystem).

Nichttarifgebundene Arbeitgeber können also ein einschlägiges tarifvertragliches Optionssystem anwenden oder auf Grund eines einschlägigen Tarifvertrages durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung die Einführung eines Optionssystems regeln (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG). Die Regelungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 gelten auch hier entsprechend.

Die neuen Regelungen gelten nicht für **Optionssysteme**, die auf der Grundlage von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen bereits **vor dem 01. Juni 2017** eingeführt worden sind (§ 30j BetrAVG).

Berücksichtigung bestehender Betriebsrentensysteme bei der Einrichtung einer Beitragszusage

Die Tarifvertragsparteien sollen bei der Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen und insbesondere prüfen, ob auf der Grundlage einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung bzw. einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für eine reine Beitragszusage tariflich vereinbarte Beiträge auch für eine andere nach dem BetrAVG zulässige Zusageart verwendet werden dürfen (§ 21 Abs. 2 BetrAVG).

Zugang zu den Versorgungseinrichtungen auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Tarifvertragsparteien sollen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitneh-

mern den Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung nicht verwehren. Von dieser dürfen im Hinblick auf die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundenen Arbeitgebern keine sachlich unbegründeten Vorgaben gemacht werden (§ 21 Abs. 3 BetrAVG); ein Kontrahierungszwang besteht aber nicht (§ 24 BetrAVG).

Die Höhe der Leistungen aus einer reinen Beitragszusage darf nicht garantiert werden

Bei einer reinen Beitragszusage hat der Versorgungsträger dem Versorgungsempfänger auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen. **Die Höhe der Leistungen darf nicht garantiert werden** (§ 22 Abs. 1 BetrAVG).

Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

Grundzulage zur Altersvorsorgezulage erhöht

Jeder Zulageberechtigte erhält eine **Grundzulage**; diese beträgt jährlich **175 Euro** (§ 84 Satz 1 EStG).

Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2016 ist Grundlage zur Ermittlung eines möglichen bAV-Förderbeitrages

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im **Jahr 2016** einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet (§ 100 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Die Lohnsummen für die Inanspruchnahme des bAV-Förderbeitrages wurden erhöht.

Im Zeitpunkt der Beitragsleistung beträgt der laufende Arbeitslohn und der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Abs. 1 und 3 EStG) oder das pauschal besteuerte

Arbeitsentgelt (§ 40a Abs. 2 und 2a EStG) bei einem monatlichem Lohnzahlungszeitraum nicht mehr als **2.200,00 Euro** (§ 100 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d EStG).


Mögliche Form der Versorgungsleistungen aus dem bAV-Förderbeitrag

Eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen ist in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG) vorgesehen (§ 100 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 EStG).


Rückgewährung des bAV-Förderbeitrages

bAV-Förderbeträge sind zurück zu gewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. Der bAV-Förderbetrag ist nur zurück zu gewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt (§ 100 Abs. 4 EStG).

BGH zu vom Betriebsrentengesetz abweichenden Gestaltungen bei nicht-beherrschenden Organmitgliedern

 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 23.5.2017 (II ZR 6/16)

Leitsatz: Von den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes kann zum Nachteil von Organen einer Kapitalgesellschaft abgewichen werden, soweit auch den Tarifvertragsparteien Abweichungen erlaubt sind.

 In dem Urteil befasst sich der BGH mit einem ehemaligen, betriebsrentenrechtlich

nicht-beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), der gegen die Nutzung einer vertraglichen Abfindungsklausel geklagt hatte. Der BGH bestätigt darin eine Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 21.4.2009 - 3 AZR 285/07), nach der bei Organen einer Kapitalgesellschaft, auch zu deren Nachteil, von den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes

insoweit abgewichen werden darf, als dies auch den Tarifvertragsparteien erlaubt ist.

- Anmerkung: Für betriebsrentenrechtlich nicht-beherrschende GGF gibt das Urteil mehr Rechtssicherheit zur Nutzung des nach § 17 Abs. 3 S. 1 BetrAVG erweiterten

Gestaltungsspielraums. Bei beherrschenden GGF finden die arbeitsrechtlichen Regelungen des BetrAVG dagegen keine Anwendung und bei der Gestaltung deren Zusagen sind vor allem steuerliche Gesichtspunkte zu beachten.

Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)

I. Einführung

- Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung ist Mitte 2016 verabschiedet worden und findet ab dem 01.01.2018 Anwendung. Nachfolgend wird ausschließlich eine Betrachtung der Änderungen für den betrieblichen Anleger im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

- Zu unterscheiden ist zukünftig zwischen Investmentfonds als Publikumsfonds und als Spezial-Investmentfonds. Nachfolgend werden lediglich Investmentfonds in Form der Publikumsfonds betrachtet.

II. Besteuerung bei Investmentfonds

- Mit dem neuen Gesetz wird eine Besteuerung sowohl auf der Seite des Investmentfonds, als auch auf der Seite des Anlegers vorgenommen. Es gilt das sog. Trennungsprinzip. Es werden sämtliche Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) erfasst.

- Die Umstellung auf das neue System erfolgt durch eine fiktive Veräußerung und Neuanschaffung der zum 31.12.2017 gehaltenen Investmentfondsanteile. Der dabei ermittelte Gewinn oder Verlust wird aber erst bei der tatsächlichen Veräußerung erfasst. Die Verwahrstelle muss die Werte bis zum 31.12.2020 ermitteln und bis zur Veräußerung vorhalten.

- Bei der Besteuerung bleiben Erträge aus zertifizierten Altersvorsorge- und Basisverträgen (sog. Riester- und Rürupvorsorge) nach diesem Gesetz außen vor.

- Eine besondere Vorgehensweise gilt bei Privatanlegern für die sog. Alt-Anteile, die vor dem Inkrafttreten der Abgeltungssteuer am 01.01.2009 erworben wurden. Der Bestandsschutz für sämtliche Alt-Anteile wurde abgeschafft. Für betriebliche Anleger gab es die Unterscheidung in vor oder nach 2008 angelegte Mittel aber nicht.

- Für alle nach dem Stichtag 01.01.2018 entstehenden Erträge gelten die nachfolgend aufgeführten Regeln:

Auf Ebene des Investmentfonds

- Zunächst erfolgt eine ungemilderte Besteuerung auf der Investmentfondsseite mit Körperschaftsteuer gem. KStG. Dabei sind folgende Einnahmen steuerpflichtig:

- inländische Beteiligungseinnahmen wie z.B. Dividenden (nicht dagegen Kursgewinne)
- inländische Immobilienerträge wie z.B. Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Veräußerungsgewinne
- sonstige inländische Einkünfte, wie in § 49 EStG genannt

- Ein Ansatz von Werbungskosten oder eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist ausgeschlossen.

- Legt der Investmentfonds eine Statusbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vor, die ihn als Investmentfonds bestätigt, ist eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% inklusive Solidaritätszuschlag auf die Erträge aus inländischen Beteiligungseinnahmen zu zahlen. Bei den inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Erträgen beträgt der Körperschaftsteuersatz 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Zahlung hat abgeltende Wirkung, d.h. die Körperschaftsteuer und der Soli sind damit abgegolten, eine individuelle Bemessung der Körperschaftsteuer erfolgt nicht.

Auf Ebene des Anlegers

- Beim Anleger gilt eine Pauschalbesteuerung, die
 - Ausschüttungen,
 - Vorabpauschalen und
 - Gewinne aus Veräußerung von Investmentanteilen

umfasst. Diese Erträge unterliegen in voller Höhe einer Besteuerung, vorbehaltlich einer Teilfreistellung, die die auf der Investmentfondsseite bereits vorgenommene Vorbelastung des Fonds ausgleichen soll. Die Investmenterträge gehören bei betrieblichen Anlegern zu den Betriebseinnahmen.

- Zu den **Ausschüttungen** zählen neben den tatsächlich ausgeschütteten Erträgen eines Fonds alle anderen an den Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge.

- Neu eingeführt wird die **Vorabpauschale**. Diese wird allerdings bei betrieblichen Anlegern, die die Kapitalanlage zu Zwecken der betrieblichen Altersversorgung vornehmen, nicht erhoben. Es sind alle Durchführungswege der bAV umfasst, insbesondere auch die Rückdeckung von Pensionszusagen. Bei der bAV erfolgt da-

mit keine pauschale Vor-Versteuerung während der Anlagezeit, die Versteuerung wird erst bei Veräußerung nachgeholt.

Der **Veräußerungsgewinn** berechnet sich bei betrieblichen Anlegern als Differenz aus Veräußerungswert abzüglich Aufwendungen - die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen - und den Anschaffungskosten. Für die nicht erhobenen Vorabpauschalen ist ein nicht abschreibungsfähiger aktiver Aus-

gleichsposten in der Bilanz zu bilden bzw. ein Merkposten bei der Einnahmen-Überschussrechnung.

Alle Investorserträge werden mit der sog. „Teilfreistellung“ – abhängig vom Fondstyp – zum Teil von der Steuer freigestellt. Dabei wird zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften unterschieden. Die Teilfreistellungen der Erträge sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Fondstyp	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Aktienfonds	60%	80%
Mischfonds	30%	40%
Immobilienfonds	60%	60%
Immobilienfonds mit mind. 51% Auslandsimmobilien	80%	80%

Bei Fonds, die nicht in eine der Kategorien der Tabelle fallen, sind die Investorserträge von den Anlegern voll zu versteuern.

Ein Aktienfonds ist ein Investmentfonds, der gemäß seinen Anlagebedingungen mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegt. Ein Mischfonds legt mindestens 25% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen an. Ein Immobilienfonds legt fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften an.

Die Anwendung von § 8b KStG ist wegen der hohen Teilfreistellungen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Besteuerung erfolgt bei der Personengesellschaft nach dem Einkommensteuerrecht und ist mit Abgeltungssteuer zu versteuern. Der Sparerfreibetrag kann dabei

genutzt werden.

Bei den Kapitalgesellschaften erfolgt die Besteuerung nach Körperschaftssteuerrecht. Zur Ermittlung der Gewerbesteuer regelt das neue Gesetz, dass die o.g. Teilfreistellungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen sind.

Fazit

Eine schon mehrfach angedachte vollständige Kursgewinnbesteuerung wurde auch mit dieser Reform nicht umgesetzt. Damit bleibt die Finanzierung der Rückdeckung für die Altersleistung aus einer Pensionszusage über Investmentfonds weiterhin steuerlich attraktiv. Die Vielzahl unterschiedlicher Fonds ermöglicht dabei den verschiedenen Anforderungen der Kunden bei der Kapitalanlage gerecht zu werden.

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf und freuen uns über jedes Feedback. Wenn Sie **compertis spezial** ganz aktuell in Ihrem Briefkasten finden möchten, bitten wir, den Coupon ausgefüllt an uns zu senden, damit wir Sie in den Verteiler aufnehmen können.

Bitte senden Sie **compertis spezial** an:

.....
 Name, Vorname

.....
 Firma

.....
 Straße und Hausnummer

.....
 PLZ/Ort

.....
 E-Mail

Ich möchte compertis spezial nicht mehr zugesendet bekommen.
 (Bitte oben Ihre E-Mail und Postadresse angeben.)



Redaktion:
 Arne E. Lenz
 Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:



Kreuzberger Ring 17
 65205 Wiesbaden
 Telefon 0611/ 2361 - 0
 Fax 0611/ 2361 – 3340
 Internet www.compertis.de
 E-Mail info@compertis.de